



Geschäftsordnung

für den Fachschaftsrat für Soziologie, Philosophie,
Erziehungswissenschaften und Geschichte (SPEG)

Beschlossen am 20.08.2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rahmenbedingungen	3
§ 3 Sitzungsleitung	3
§ 4 Tagesordnung	3
§ 5 Worterteilung und Redeliste.....	4
§ 6 Rederecht und Stimmrecht	4
§ 7 Beschlussfassung.....	4
§ 8 Protokoll.....	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Ressorts	5
§ 11 Vertretung	6
§ 12 Fernbleiben von den Sitzungen.....	6
§13 Revolutionsrecht.....	6
§ 14 Änderung der Geschäftsordnung	7
§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung	7



Präambel

Die Fachschaft für Soziologie, Philosophie, Erziehungswissenschaften und Geschichte (kurz: FSR SPEG) der Universität Paderborn gibt sich gemäß § 4 Abs. 7 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung verliert seine Gültigkeit durch das Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung.
- (2) Sie versteht sich als Ergänzung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn.

§ 2 Rahmenbedingungen

- (1) Die Sitzungen des FSR sollen
 - a. innerhalb der Vorlesungszeit alle ein bis zwei Wochen zu einem festgelegten wiederkehrenden Termin in Präsenz, digital, oder hybrid stattfinden.
 - b. außerhalb der Vorlesungszeit nach Bedarf stattfinden.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Sitzungsleitung kann für die Dauer eines Tagesordnungspunktes den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist schriftlich im Protokoll zu begründen.
- (3) Der Vorstand, gemäß § 9, beruft den FSR SPEG zu seinen Sitzungen ein.
- (4) Eine außerordentliche, geschlossene Sitzung kann bei Bedarf durch eine einfache Mehrheitsabstimmung einberufen werden. Dies ist protokollarisch zu begründen.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch ein Vorstandsmitglied übernommen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählen die anwesenden Mitglieder*innen aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die Mitglieder*innen des Vorstandes persönlich betreffen.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit ausgetauscht werden. Dies gilt auch für den Vorstand.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Blanco-Tagesordnung wird durch ein Vorstandsmitglied, oder eine vorab bestimmte Person erstellt und eine Woche vor der Sitzung hochgeladen.
- (2) Der erste Tagesordnungspunkt ist wie folgt gegliedert:
 1. Begrüßung und Regularien
 2. Protokolle
- (3) Der zweite Tagesordnungspunkt ist mindestens wie folgt gegliedert:



1. Berichte des Vorstandes
2. Berichte der Ausschüsse
3. Sonstige Berichte
- (4) Die Tagesordnung gilt als genehmigt, sofern keine Einwände geäußert werden. Falls Einwände geäußert werden, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Worterteilung und Redeliste

- (1) Das Wort erteilt die Sitzungsleitung oder eine von ihr delegierte Person.
- (2) Berichterstatter*in und Antragsteller*in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie erhalten auf Rückfragen, zu Erläuterungen und zu Ergänzungen auch außerhalb der Redeliste das Wort.
- (3) Die Sitzungsleitung kann in jedem Fall das Wort ergreifen.
- (4) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann die Sitzungsleitung der*dem Redner*in das Wort entziehen.

§ 6 Rederecht und Stimmrecht

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder*innen.
- (2) Gäste haben Rederecht zur Klärung eines Sachverhalts, wenn ihnen die Sitzungsleitung das Wort erteilt, oder wenn sie von der Sitzungsleitung um das Wort gebeten werden. Auf Bitten der betroffenen Person, kann ihr von der Sitzungsleitung das Wort erteilt werden.
- (3) Alle anwesenden Mitglieder*innen haben Stimmrecht in allen Angelegenheiten.
- (4) Bei Angelegenheiten nicht finanzieller, oder rechtlicher Natur haben alle Anwesenden Stimmrecht, Gäste eingeschlossen, sofern diese protokollarisch erfasst sind.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder*innen des FSR SPEG anwesend sind, eine Sitzungsleitung anwesend ist und ein Protokoll geführt wird.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Sitzungsleitung ohne Aussprache.
- (4) Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Vor der Abstimmung wird die Diskussion geschlossen, nachdem eine Bedenkzeit eingeräumt wurde.
- (6) Innerhalb der gleichen Sitzung kann ein Beschluss dieser Sitzung in Ausnahmefällen aufgehoben werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit nötig nach Abschluss der Sitzung ist der Beschluss bindend.



- (7) Während einer laufenden Sitzung dürfen Beschlüsse finanzieller, oder rechtlicher Natur nicht umgesetzt werden, um einen Widerruf nach Absatz (6) zu ermöglichen.
- (8) In Fällen besonderer Dringlichkeit können Entscheidungen auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Diese finden grundsätzlich über Microsoft Teams statt. Die Beschlussfassung ist in diesem Fall erfolgreich abgeschlossen, wenn
 1. eine Mehrheit der Mitglieder*innen gefunden wurde oder
 2. innerhalb von 48 Stunden mehr als die Hälfte der Mitglieder*innen an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder*innen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bzw. der Sitzungsleitung. Sind die Sitzungsleitung und der Vorstand nicht identisch, muss der Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt werden. Der Vorstand hat ein Vetorecht innerhalb der Frist von 24 Stunden nach Übermittlung der Information.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Sitzung ist von der Protokollführung ein Protokoll anzufertigen, dass auf Nachfrage einsehbar gemacht werden muss.
- (2) Das Protokoll wird an der entsprechenden Stelle auf Microsoft Teams hochgeladen.
- (3) Die Protokollführung wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung bestimmt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der FSV KW, im Folgenden „Vorstand“ genannt, besteht aus
 1. Dem*Der Vorsitz*enden,
 2. Dem*Der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Dem*Der Finanzer*in
 4. Dem*Der stellvertretenden Finanzer*in.
- (2) Der Vorstand vertritt – wenn im Einzelfall nicht anders beschlossen – den FSR SPEG innerhalb der Studierendenschaft, sowie nach außen.
- (3) Der*Die stellvertretende Vorsitzende*er, sowie der*die Finanzer*in sind für Bankgeschäfte vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung zum Beginn des Wintersemesters und endet mit dem Inkrafttreten der nachfolgenden Amtszeit, aber spätestens zum Beginn des nachfolgenden Wintersemesters.

§ 10 Ressorts

- (1) Die Ressorts werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu besetzt.
- (2) Die Ressorts werden aus den zehn gewählten Mitglieder*innen der Legislaturperiode gewählt. Die Zusammensetzung der Ressorts wird in der konstituierenden Sitzung festgelegt.



- (3) Sollte eine Ressortleitung aus relevanten Gründen den Aufgaben nicht nachkommen können, kann mit Abstimmung des Vorstandes eine Vertretung bestimmt werden. Der Ausfall muss frühestmöglich bekanntgegeben werden. Diese kommissarische Vertretung kann nur aus gewählten Mitglieder*innen bestehen.
- (4) Ein Rücktritt vom Ressort ist möglich, ein Ersatz muss selbstständig vorgeschlagen werden. Danach wird gemäß §10 Abs. 2 abgestimmt.
- (5) Die Ressortleitung ist dafür verantwortlich, die anfallenden Aufgaben zu erledigen/ zu organisieren. Dazu kann sie delegieren und weitere Kräfte aus nicht gewählten Mitglieder*innen heranziehen. Wenn sachdienlich nötig, können andere Ressorts hinzugezogen werden. Die Ressortleitung behält dabei die oberste Verantwortung.
- (6) Die Ressorts unterliegen der allgemeinen Geschäftsordnung des FSR SPEG.

§ 11 Vertretung

- (1) Die Vertretungen sind der Sitzungsleitung mitzuteilen und entsprechend im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Fernbleiben von den Sitzungen

- (1) Ist ein Mitglied des FSR SPEG aus wichtigen Gründen verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich zusätzlich zu den in § 11 geregelten Vertretungen während der Legislaturperiode entschuldigen.
- (2) Entschuldigungen für das Fernbleiben von Sitzungen sind bis zum Beginn der Sitzung dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich per Teams einzureichen.
- (3) War ein Mitglied an der Einreichung einer fristgerechten Entschuldigung verhindert und konnte es diesem nach Lage der Dinge nicht zugemutet werden, so kann der Vorstand auch Entschuldigungen anerkennen, die später als im Absatz 2 genannt eintreffen.
- (4) In allen anderen Fällen gilt das Fernbleiben von den Sitzungen als unentschuldigt
- (5) Sollte ein gewähltes/ mit Funktionen beauftragtes Mitglied den Aufgaben in einer Weise nicht nachkommen, sodass die Integrität der Fachschaft und/oder der Ablauf nicht gewährleistet werden kann, nicht absprachegemäß nachkommen und keine Begründung dafür stellen, ist eine Enthebung von sämtlichen Aufgaben/Posten durch eine 2/3 Mehrheit in einer geschlossenen Sitzung möglich. Der ausstehende Posten muss in einer gesonderten öffentlichen Wahl neu besetzt werden.

§13 Revolutionsrecht

- (1) Betreffen die in Paragraf Absatz 5 genannten Punkte den gewählten Vorstand, so kann in einer geschlossenen Sitzung eine Amtsenthebung erfolgen. Diese kann durch jedes gewählte Mitglied unter Vorbringung der Vorwürfe beantragt werden. Dies ist ausdrücklich das letzte Mittel bei Vertrauensverlust.
- (2) Die Verhandlung kann optional unter Hinzuziehung des AStAs stattfinden.



- (3) Nach Beendigung der Verhandlung kann, sofern die Vorwürfe nicht entkräftigt werden konnten, eine Enthebung in Form einer 2/3 Mehrheit durchgeführt werden.
- (4) Bei der Neubesetzung gilt das allgemeine Wahlrecht zu den Hochschulwahlen der UPB/KW.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Fachschaftsrat SPEG am 20.08.2025 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Webseite der Fachschaft SPEG in Kraft.